

FR_GERICHTE 608 2019 258 vom 16. Dezember 2019

FR Kantonsgericht, 2019-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2019_258

FR: FR_GERICHTE 608 2019 258 du 16 décembre 2019

IT: FR_GERICHTE 608 2019 258 del 16 dicembre 2019

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 25. September 2019 gegen die Verfügung vom 9. September 2019 ist durch die Beschwerdeführerin frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwer- deinstanz eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob Anspruch auf eine Hilflosen- entschädigung besteht. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Versicherte mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die hilflos sind, haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung (Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Als hilflos gilt eine Person, die wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit für alltägliche Lebensverrichtungen dauernd der Hilfe Dritter oder der persönlichen Überwachung bedarf (Art. 9 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1], welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 IVG zur Anwendung kommt; vgl. auch Art. 42 Abs. 1 IVG, welcher ausdrücklich auf Art. 9 ATSG verweist). Massgeblich im Sinne dieser Bestimmung sind folgende alltägliche Lebensverrichtungen: An- und Auskleiden; Aufstehen, Absitzen und Abliegen; Essen; Körperpflege; Verrichtung der Notdurft sowie Fortbewegung und Kontaktaufnahme (BGE 133 V 450 E. 7.2 mit Hinweisen; bestätigt in den Urteilen BGer 9C_457/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.1 und 9C_762/2017 vom 30. Mai 2018 E. 2). Als hilflos gilt ebenfalls eine Person, welche zu Hause lebt und wegen der Beeinträchtigung der Gesundheit dauernd auf lebenspraktische Beglei- tung angewiesen ist (Art. 42 Abs. 3 Satz 1 IVG).

E. 2.2

In sinngemässer Anwendung von Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG entsteht der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach Ablauf eines Wartejahres. Die Regeln über die Entstehung des Rentenanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 IVG (Entstehung des Anspruchs frühestens nach Ablauf von sechs Monaten seit der Geltendmachung) sind jedoch nicht anwendbar (BGE 137 V 351 E. 5.1; 144 V 361 E. 6.2.8; vgl. auch Randziffer 8092 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozial- versicherungen über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung [KSIH], dessen Rechtmässigkeit vom Bundesgericht in BGE 137 V 351 E. 5.1 explizit bejaht wurde). Demnach ist für die Entstehung des Anspruchs auf eine Hilflosenentschädigung jedenfalls die einjährige Wartezeit in analoger Anwendung von

Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG vorauszusetzen (Urteil BGer 8C_299/2018 vom 29. November 2018 E. 6.2.9).

E. 3.1

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde geltend, dass ihr Ehemann bereits im Jahr 2018 habe gepflegt und begleitet werden müssen. Während der Chemotherapie habe er immer gefahren werden müssen. Nach der Therapie habe er manchmal Hilfe beim Anziehen und Waschen benötigt. Teilweise sei er nicht in der Lage gewesen, alleine zur Toilette zu gehen. Zwar macht die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde keine Angaben darüber, ab welchem Zeitpunkt genau ihr Ehemann auf regelmässige und erhebliche Hilfe Dritter angewiesen war. Diese Information lässt sich indessen dem Anmeldeformular vom 9. April 2019 (IV-Dossier S. 31 ff.) entnehmen. Dort gab der Versicherte an, er benötige Hilfe beim Ankleiden/Auskleiden (Juni 2018

Kantonsgericht KG Seite 4 von 4 bis Februar 2019 und seit April 2019), beim Aufstehen/Absitzen/Abliegen (seit April 2019), bei der Körperpflege (seit April 2019) sowie bei der Fortbewegung/Pflege gesellschaftlicher Kontakte (seit April 2019). Für die Lebensbereiche „Essen“ und „Verrichten der Notdurft“ wurde eine regelmässige und erhebliche Hilfe Dritter verneint. Diese Angaben wurden vom behandelnden Onkologen, Dr. med. C. _____, bestätigt (IV- Dossier S. 43). Damit steht fest, dass der Versicherte frühestens ab Juni 2018 auf regelmässige und erhebliche Hilfe Dritter angewiesen war. Ein allfälliger Anspruch auf Hilflosenentschädigung konnte demnach frühestens nach Ablauf eines Wartejahrs, mithin am 1. Juni 2019, entstehen. Zu diesem Zeitpunkt war der Versicherte aber bereits verstorben.

E. 3.2

Damit ist festzustellen, dass die IV-Stelle den Anspruch des Versicherten auf eine Hilflosenentschädigung mit Verfügung vom 9. September 2019 zu Recht verneinte. Die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde vom 25. September 2019 ist folglich abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten zu Lasten der unterliegenden Beschwerdeführerin sind auf CHF 400.- festzusetzen und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 400.- zu Lasten von A. _____ erhoben und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. III. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschriftung muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Entscheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 16. Dezember 2019/dki Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.